

## Friedhofsgebührenordnung (FGO)

### **für den Friedhof in Evensen der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem für den Friedhof in Evensen am 23.02.16 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :   | 600,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :  | 810,00 €   |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 570,00 €   |
| 4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :  | 1.200,00 € |
| 5. Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre:  | 900,00 €   |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: |            |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 3 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Finanzierung der Pflege und Instandsetzung des Friedhofs. Beispielsweise werden hiermit die Friedhofswege und -anlagen in Takt gehalten sowie die gärtnerische Pflege des Friedhofs vorgenommen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr -je Grabstelle-: 15,00 €

## **III. Verwaltungsgebühren:**

1. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) -je Grabmal: 60,00 €

2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung fällige Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit -je Grabmal und je Jahr: 2,00 €

3. Bei vorzeitiger Einebnung wird bei der Bewilligung des Antrags im Voraus eine Pflegegebühr erhoben, damit die Rasenpflege auf der Grabstätte bis zum Ende der Nutzungsdauer vom Friedhofsträger übernommen wird -je Grabstelle und je Jahr Restlaufzeit: 30,00 €

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- je Trauerfall: 100,00 €

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 29.11.1993 außer Kraft.

Breinum den 27.02.2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis in Sehlem  
Der Kirchenvorstand

M. Hinkelmann  
Vorsitzende(r)  
Pc.



G. Augustin  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 09.03.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter

